

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphische Anzeiger
Rieser Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Verantwortlicher
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 153.

Sonnabend, 5. Juli 1913, abends.

66. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljährlicher Fernpreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalt 1 Mark 75 Pfg., durch den Rieser Träger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnementen werden angenommen. Einzelgen-Annahme für die Nummer des Ausgabestages 10 Pfennig 0 Uhr ohne Gewähr. Preis für die Heftzahl 43 von treue Keryphelle 18 Pfg. (Kopierpreis 12 Pfg.) Zeitraumber und abbestellbarer Satz nach besonderem Tarif.

Notationsdruck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Verantwortlicher: Arthur Hänel in Riesa.

Es werden Schießschießen abgehalten

a., auf dem Schießplatz Heidehäuser:

am 7., 8., 9., 10., 11. und 12. Juli dieses Jahres in der Zeit von 7 Uhr vormittags bis 6 Uhr abends.

b., auf dem Schießplatz Gohlisch nördlich und südlich des Wälsnitzer Weges: am 7., 8., 9., 10., 11. und 12. Juli dieses Jahres in der Zeit von 7 Uhr vormittags bis 12 Uhr mittags, außerdem am 7. Juli von 10 Uhr abends ab.

Die Sperrung dieser Schießplätze und ihrer Gefahrenbereiche wird an jedem Schießtage so bewirkt, daß sie 1/2 Stunde vor Beginn des Schießens durchgeföhrt ist.

Bei Schießen auf dem Schießplatz Gohlisch sind die Wälsnitzer Straße und der Wälsnitzer Weg gesperrt. Letzterer wird aber von 1 Uhr bis 3 Uhr nachmittags freigegeben. Die Wege des Platzes sind bei geöffneten Schlagbäumen und durch Hochklappen unsichtbar gemachten Warnungstafeln ohne Aufenthalt zu passieren.

Unter Hinweis auf die amtshauptmannschaftliche Bekanntmachung vom 23. Mai 1913, Nr. 379 f D, abgedruckt in Nr. 117 des Rieser Amtsblattes, wird dies mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß Uebertretungen nach § 366^b bez. 368^b des Reichsstrafgesetzbuchs bestraft werden.

Die Ortspolizeibehörden werden veranlaßt, den Ortsbewohnern auf dem vorgeschriebenen Wege von gegenwärtiger Bekanntmachung Kenntnis zu geben.

Großenhain, am 5. Juli 1913.
446 a D. Königl. Amtshauptmannschaft.

Anmeldung zum Bürgerrechtserwerbe.

Nach § 17 der Reichsweiten Städteordnung für das Königreich Sachsen vom 24. April 1873 sind zum Erwerbe des Bürgerrechtes berechtigt alle Gemeindeglieder, welche

1. die sächsische Staatsangehörigkeit besitzen,
2. das fünfundzwanzigste Lebensjahr erfüllt haben,
3. öffentliche Armenunterstützung weder bezogen, noch im Laufe der letzten 2 Jahre bezogen haben,
4. unbescholten sind,
5. eine direkte Staatssteuer von mindestens drei Mark entrichten,
6. auf die letzten zwei Jahre ihre Staatssteuern und Gemeindeabgaben, Armen- und Schulanlagen am Orte ihres bisherigen Aufenthalts vollständig bezahlt haben,
7. entweder
 - a. im Gemeindebezirke ansässig sind, oder
 - b. daselbst seit wenigstens zwei Jahren ihren wesentlichen Wohnsitz haben, oder
 - c. in einer anderen Stadtgemeinde des Königreichs Sachsen bis zur Aufgabe ihres bisherigen Wohnsitzes stimmberechtigte Bürger waren.

Dagegen sind zum Erwerbe des Bürgerrechtes verpflichtet diejenigen zur Bürgerrechtserwerbung berechtigten Gemeindeglieder, welche

- a. männlichen Geschlechts sind,
- b. seit drei Jahren im Gemeindebezirke ihren wesentlichen Wohnsitz haben und
- c. mindestens neun Mark an direkten Staatssteuern jährlich zu entrichten haben.

Dieserlei Einwohner hiesiger Stadt, die nach Vorstehendem entweder berechtigt oder verpflichtet sind, das Bürgerrecht hier zu erwerben, werden aufgefordert — die zur Bürgerrechtserwerbung Verpflichteten bei Vermeidung von Weiterungen —, sich hierzu bis zum

19. Juli 1913

im hiesigen Einwohner-Meldeamt, Rathaus, Zimmer Nr. 14, während der gewöhnlichen Geschäftsstunden zu melden. Die Meldung hat durch Ausfüllung eines Vordruckes, der im Meldeamt unentgeltlich zu erlangen ist, zu erfolgen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 3. Juli 1913. Sch.

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, 5. Juli 1913.

—§ Die 4. außerordentliche evangelisch-lutherische Landessynode ist am gestrigen Freitag in einer 2. öffentlichen Plenarsitzung ihre Tätigkeit fort, und zwar gelangte nach Erledigung einiger Formalitäten der Entwurf eines Kirchensteuergesetzes über die Kirchgemeindevorstände zur Beratung. Der Verfassungsausschuß B. für den der Synodale Dr. Wöbner-Leipzig den Bericht erstattete, stellte den Antrag auf Annahme des Gesetzentwurfes in der vom Landtage beschlossenen Fassung. Die Synode nahm nach kurzer Debatte der Synodalen D. Dr. Althaus-Dresden, Lotichius-Dresden, Opiß-Lützen und Dr. Wöbner-Leipzig diesen Antrag einstimmig an. Den nächsten Beratungsgegenstand bildete das Kirchensteuergesetz, über das für den Ausschuß der Synodale Lotichius-Dresden berichtete. Der Ausschuß erklärte zwar an, daß der Kirchensteuergesetzentwurf für die Kirche eine große Reihe Vorteile bringe, zügte aber auch verschiedene Mängel deselben an und war nicht ganz mit der formellen Behandlung des Rustambestimmens der Vorlage einverstanden. Er beantragte nach alledem, folgenden Beschluß zu fassen: „Die Synode hat von dem zu erlassenden Kirchensteuergesetz Kenntnis genommen. Sie ist der Meinung, daß bei seiner Behandlung die verfassungsmäßigen Grenzen zwischen den Gebieten der Staats- und der Kirchengesetzgebung nicht allenthalben streng eingehalten worden sind. Sie stellt die Bedenken gegen einzelne Bestimmungen des Gesetzes juristisch und erhebt gegen das Gesetz keinen Widerspruch.“ Weiter hatten sechs Synodalen unter Führung des Synodalen Rango-Puffau eine Resolution eingebracht, laut welcher der vom Staate eingeführte Fonds von 600 000 Mk. zur Unterstützung von Gemeinden, die durch den Wegfall der Besteuerung des Grundbesitzes Andersgläubiger in Not geraten, als nicht ausreichend bezeichnet und das Landes-

konfitorium gebeten wurde, bei der Staatsregierung dahin zu wirken, daß im nächsten Landtage eine Summe zur Entschädigung komme, die zur Deckung der tatsächlichen Einnahmeausfälle der Kirchgemeinden infolge jener Gesetzesbestimmung ausreicht. — In der Debatte betonte der Präsident des Landeskonfitoriums Dr. Wöbner, daß bei der formellen Behandlung des Kirchensteuergesetzes die Staatsregierung durchaus legal verfahren ist. Der hierbei eingeschlagene Weg sei bedingt worden durch den Umstand, daß das Kirchensteuergesetz einen Teil der großen Reform der sächsischen Gemeindeverfassung bilde. Da das Gesetz bisher weder vom König unterzeichnet noch im Gesetz- und Verordnungsblatt publiziert worden sei, könne die gegenwärtige Synode, wenn sie es für nötig erachte, noch sachliche Änderungen daran vornehmen. Angesichts dieser Sachlage sei der zweite Sach des Ausschusses nicht zutreffend und würde besser gestrichen. Ein so günstiges Kirchensteuergesetz, wie es der vorliegende Entwurf darstelle, habe seitens der Kirche allein nicht aufgestellt werden können. Dafür müsse die Kirche herzlich dankbar sein. — Synodale Rango-Puffau kam auf die Unzulänglichkeit des Fonds von 600 000 Mk. zu sprechen, die der Staat dem Landeskonfitorium zur Unterstützung solcher Kirchgemeinden zur Verfügung gestellt hat, die durch den Wegfall der Besteuerung des Grundbesitzes Andersgläubiger in finanzielle Bedrängnis geraten. Die Zahl dieser Gemeinden sei nicht gering und werde unterschätzt. Da aber gegenwärtig keine Stimmung für die von ihm eingebrachte Resolution vorhanden sei, ziehe er sie zurück in der Meinung, daß die Wucht der Tatsachen das Landeskonfitorium nur zu bald zu Schriften zur Erhöhung des 600 000 Mk.-Fonds veranlassen werde. — Synodale Kröber-Pirna lieste Artikel an der formellen Behandlung der Regelung der Materie zum Nachteil der Synodale und machte in sachlicher Beziehung Bedenken gegen den Wegfall verschiedener alter Gesetze u., ferner wegen der Begründung der Rittergüter und schließlich wegen der seiner Meinung nach vorhandenen Unzu-

länglichkeit des mehrfach erwähnten 600 000 Mk.-Fonds, dessen Kapital doch wohl nicht angegriffen werden solle. — Präsident Dr. Wöbner erklärte, daß nur die Zinsen dieses Fonds zur Unterstützung bedürftiger Kirchgemeinden verwendet würden. — Synodale Opiß-Lützen betonte die Notwendigkeit des Hand in Handgehens von Staat und Kirche auf steuerlichem Gebiete, begründete dankbar die Fürsorge des sächsischen Staates für die sächsische Landeskirche und bewertete gegenüber dem Synodalen Kröber, daß die Rittergüter, diese Kleinrenten der Kleinen, einen Vorzug nicht erfahren hätten. Man habe für sie alte schreitende Güter nicht besetzt. — Synodale Dr. Mayer-Leipzig meinte, daß das Kirchensteuergesetz sachlich noch besser ausgefallen wäre, wenn man vor dem Landtage die Synode darüber gehört hätte. — Nachdem schließlich der Berichtspräsident Synodale Lotichius nochmals für die Ausschlußmeinung eingetreten war, damit der gegenwärtige Vorgang nicht der Ausgangspunkt einer Verschiebung der Rechtslage zwischen Staat und Kirche werde, fand der Ausschlußantrag unverändert und einstimmig Annahme. Damit endete die Sitzung. In der gestrigen Sitzung erfolgt dann eine nochmalige Befestigung der gestrigen Beschlüsse und weiter die Schließung der Synode.

—§ Vor der dritten Strafkammer des Dresdner Kgl. Landgerichts hatte sich der 46 Jahre alte, in Rinz wohnende, noch nicht befristete Landwirt Carl Traugott Wenzel wegen jahrelangen Falschgeldes zu verantworten. Dem Angeklagten wird belagert, am 25. November 1912 vor dem Kgl. Amtsgericht Großenhain aus Fälschlichkeit ein falsches Zeugnis mit dem Eide bekräftigt zu haben. Wenzel wurde als Zeuge in dem Zivilprozeß einer gewissen Raumann gegen den Diensthofmeister Förster vernommen. In dieser Sache gab Wenzel wahrheitswidrig und unter Eid an, er habe am 8. Mai auf die Raumann nicht geschworen. Das Urteil lautet auf 4 Monate Gefängnis.

—§ Die Veranstaltungen aus Anlaß des 40-jährigen Bestehens des Königl. Sächsischen Militärvereins.

Die diesjährige Obstnutzung und zwar: in den Gärten an der Jahnalmung, an der Poppliger Straße, an den Wegen nach Weiba und Pausß (Kirchbachstraße), an der Straße nach Keutenow von der Brückenmühle bis zur Keutenow Grenze, auf dem sogenannten Ager und auf dem Fährdamme in Gohlis, an der Straße von Gohlis nach Popplig und im Garten des Stadtkrankenhauses soll

Montag, den 7. Juli 1913, nachmittags 2 Uhr

in der Ratskanzlei hier versteigert werden.

Auswahl unter den Bietern und Abfehlung sämtlicher Angebote bleibt vorbehalten. Die Pachtbedingungen können in der Ratskanzlei eingesehen werden.

Der Rat der Stadt Riesa, am 2. Juli 1913. Rnd.

Sparkasse Riesa.

Rathaus

Einlagenbestand: 12 Millionen Mark.

Ferum Nr. 20.

3 1/2 Prozent.

Verzinsung der Einlagen vom Tage der Einzahlung ab bis zum Tage der Rückzahlung.

Mündelsichere Kapitalanlage unter Garantie der mit ihrem gesamten Vermögen haftenden Stadtgemeinde.

Gewährung von Darlehen auf Grundstücke, Wertpapiere und Sparkassens Einlagebücher.

Sofortige Erledigung schriftlicher Aufträge. Unbedingte Verschwiegenheit über alle Geschäftsverhältnisse sowohl Behörden wie Privaten gegenüber.

Kassenstunden Montag bis Freitag: 8—12 und 2—4 Uhr
Sonnabends 8—2 Uhr.

Giro-Kasse des Verbandes sächs. Gemeinden. Kostenlos Ueberweisungen.

Obstverpachtung.

Die diesjährige Nutzung der ungefähr 200 tragfähigen Apfel- und Pflaumenbäume an der Wegelstraße Riesa-Röderau soll im Auftrage der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain verpachtet werden. Schriftliche Angebote sind bis zum 8. d. Mts. mittags 12 Uhr verschlossen mit der Aufschrift „Obstnutzung Wegelstraße“ in der Wohnung des Unterzeichneten Bismarckstr. 50 II. abzugeben.

Genauig, Amtstraßenmeister.

Die diesjährige Obstnutzung auf der Jöhren-Obbeller Straße Abt. 1—3 in 7 Pachtstrecken, Weihen-Weipziger Straße, Abt. 1—4 in 7 Pachtstrecken u. Jöhren-Riederwischiger Straße, sowie der Seerhausen-Strethlaer Straße, Abt. 1, soll Mittwoch, den 9. Juli d. J. von nachm. 1/3 Uhr an im Gasthose zu Jöhren gegen sofortige Bezahlung und unter den vor der Ausschreibung bekannt zu gebenden Bedingungen verpachtet werden.

Königl. Straßens- u. Wasser-Vauamt Weihen II.

Obst-Verpachtung.

Die diesjährige Obstnutzung an den hiesigen Kommunikationswegen soll

Sonntag, den 6. Juli, vorm. 1/11 Uhr

im hiesigen Gasthose an den Weisbietenden verpachtet werden.

Anschließend daran werden die Gärten der Gutsbes. Edelmann und Gausstein versteigert.

Pausß, den 1. Juli 1913.

Der Gemeindevorstand.

Wein Pion. Wall. 22 ist ein andrangierter Wagen zu verkaufen.

Angebote sind bis 10. 7. verschlossen mit der Aufschrift „Angebot auf Fahrzeug“ an das Wall. einzureichen.